

5. Den Abschluß der angefertigten Kirchenrechnung.

6. Die Sorge für die pünktliche Vorlage der Kirchenrechnung an die vorgesetzten Revisionsbehörden.

Art. 6 Der Kirchenrat hat sich alljährlich wenigstens einmal zur Prüfung der Rechnung, sonst so oft es sich um eine sich nicht alljährlich wiederholende Auslage handelt, oder so oft es der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Kirchenrates für notwendig erachtet, zu versammeln.

Aktenzeichen: LGBl. 1870 Nr. 4; ausgegeben am 1. August 1870.

Bemerkungen: In Kraft.

1873 November 20.

46

Verordnung über die Todtenbeschau und die Beerdigung der Leichen
(Auszug)

Die Regierung erläßt hiemit folgende Anordnungen über die Todtenbeschau und über die Beerdigung der Leichen, indem gleichzeitig die Regierungsverordnung vom 18. September 1861 und die einschlägigen Bestimmungen der fürstlichen Polizeiverordnung vom 14. September 1843 außer Wirksamkeit gesetzt werden:

§ 1 Bei dem Hinscheiden eines Menschen haben dessen Angehörige und in Ermangelung derselben die Hausinsassen, eventuell der Ortsvorsteher, die Pflicht, beim betreffenden Pfarramte eine ärztliche Bestätigung über die vorausgegangene ärztliche Behandlung und über die Krankheit, welcher der Verstorbene erlag, beizubringen.

Entbehrte der Verstorbene der ärztlichen Hilfe, so hat das Pfarramt in einem solchen Falle sogleich die schriftliche Anzeige an die Regierung zu erstatten und in dem Berichte der muthmaßlichen Todesart, des Leumundes der Angehörigen oder der allfällig eingetretenen wichtigen Nebenumstände zu erwähnen. Auf Grund dieser Anzeige wird die Regierung entweder die Bewilligung zur Leichenbestattung ertheilen, oder aber eine ämtliche Todtenbeschau anberaumen, oder endlich dem Gerichte Mittheilung machen.

§ 7 Das Begraben von Leichnamen in den Kirchen ist gänzlich untersagt.

§ 9 Die Gräber müssen für Erwachsene sechs, für Personen unter 14 Jahren wenigstens vier Fuß tief sein. Für die genaue Befolgung dieser Anordnung werden die Ortsvorsteher verantwortlich gemacht und haben die Pfarrämter den Vollzug zu überwachen.

§ 10 Die Begrabung der Verstorbenen auf den Friedhöfen hat in der Regel der Reihe nach zu geschehen und soll ein Grab vor Ablauf von wenigstens 12 Jahren nicht wieder geöffnet werden.

.....

Aktenzeichen: LGBl. 1873 Nr. 7; ausgegeben am 29. November 1873.

Bemerkungen: Außer Kraft; aufgehoben durch LGBl. 1924 Nr. 11.